



GZ: ABT13-89040/2025-11

Graz, am 03.10.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage LKH Graz II,
Steiermärkische Krankenanstalten GesmbH, 8053 Graz, Wagner-
Jauregg-Platz 1, Genehmigungsverfahren,
Grundwassererschließung zur thermischen Nutzung,
Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 06.03.2025 hat die Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung/Änderung ihrer im Wasserbuch unter der PZ: 1/87 eingetragenen Wasserversorgungsanlage durch

- 1.) Errichtung eines Förderbrunnens F1 auf Gst.-Nr. 266/4, KG Webling, bis auf eine Maximalteufe von 25 m unter GOK,
- 2.) Errichtung eines Rückgabebrunnens R1 auf Gst.-Nr. 267/7, KG Webling, bis auf eine Maximalteufe von 25 m unter GOK,
- 3.) Errichtung von sechs Messpegeln auf den Gst.-Nr. 266/4, 267/8, 333/6, 189/1 und 259/3, alle KG Webling,
- 4.) Durchführung eines zweiwöchigen kombinierten Pump- und Schluckversuches an den errichteten Förder- und Rückgabebrunnen im Ausmaß von maximal 60 l/s,
- 5.) Entnahme von Grundwasser aus dem Förderbrunnen F1 auf Gst.-Nr. 266/4, KG Webling, zum Zwecke der thermischen Nutzung (Heizen und Kühlen) im Ausmaß von maximal 50 l/s bzw. 3888 m³/d bzw. 500000 m³/a,
- 6.) Rückführung des thermisch genutzten Grundwassers in denselben Grundwasserleiter im gleichen Ausmaß über den Rückgabebrunnen R1 auf Gst.-Nr. 267/7, KG Webling

angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 20. November 2025

mit dem Zusammentritt **beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 3. Stock, Zimmernummer 332-333**

um 9:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 10, 56, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Eva Maria Hofer

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr DI Wolfgang Schitter

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Herr Mag. Thomas Eder

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Eva Maria Hofer
(elektronisch gefertigt)